

Sicherheitsdatenblatt

bito Straßen-Markierungsfarbe MF 746 gelb

Gemäß 1907/2006/EG, Nr. 453/2010/EU

Stand: 11/2015

1. Stoff- / Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Produktname	bito Straßen-Markierungsfarbe MF 746 gelb
Hersteller/Lieferant	bito Aktiengesellschaft Bielefelder Straße 6 10709 Berlin
Telefon	030. 860 05 0
Fax	030. 860 05 299
Mail	info@bit-ag.de
Web	www.bit-ag.de
Notrufnummer	Giftnotruf Berlin Telefon: 030. 306 867 00
Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird	Beschichtungsstoff für industrielle Verwendung

2. Mögliche Gefahren

**Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Einstufung gemäß Verordnung (EG)
Nr.1272/2008 [CLP]**

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Flam. Liq. 3 / H226 entzündbare Flüssigkeiten Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Skin Irrit. 2 / H315 Ätzung/Reizung der Haut Verursacht Hautreizungen.

Aquatic Chronic 3 / H412 Gewässergefährdend Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG)
Nr.1272/2008 [CLP]**



Achtung

Gefahrenhinweise	H226 H315 H412	Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Verursacht Hautreizungen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	P210 P370 + P378 P403 + P235	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Bei Brand: Löschpulver oder Sand zum Löschen verwenden. Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
Enthält	n.a.	
Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)	EUH208	Enthält Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700; N,N'-Ethan-1,2-diylbis(12-hydroxyoctadecan-1-amid). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Sonstige Gefahren	Keine Angabe	

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Gemische
Produktbeschreibung/Chemische Charakterisierung
Beschreibung

Lacke (Lösungsmittelhaltige Zubereitung)

Gefährliche Inhaltsstoffe
Einstufung gemäß Verordnung (EG)
Nr.1272/2008 [CLP]

EG-Nr.	215-535-7
CAS-Nr.	1330-20-7
INDEX-Nr.	601-022-00-9
REACH-Nr.	01-2119488216-32-XXXX
Chemische Bezeichnung	Xylol
Einstufung	Flam. Liq. 3 H226 / Acute Tox. 4 H332 / Acute Tox. 4 H312 / Skin Irrit. 2 H315
Gew-%	20-25
Bemerkung	Keine Angabe
EG-Nr.	202-849-4
CAS-Nr.	100-41-4
INDEX-Nr.	601-023-00-4
REACH-Nr.	01-2119489370-35-XXXX
Chemische Bezeichnung	Ethylbenzol
Einstufung	Flam. Liq. 2 H225 / Acute Tox. 4 H332 / STOT RE 2 H373 / Asp. Tox. 1 H304
Gew-%	5-10
Bemerkung	Keine Angabe

EG-Nr.	918-668-5
REACH-Nr.	01-2119455851-35-XXXX
Chemische Bezeichnung	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten
Einstufung	N; R50-53 / R64 / R66
Gew-%	5 - 10
Einstufung	Flam. Liq. 3 H226 / STOT SE 3 H335 / Aquatic Chronic 2 H411 / Asp. Tox. 1 H304 / STOT SE 3 H336
EG-Nr.	215-222-5
CAS-Nr.	1314-13-2
INDEX-Nr.	030-013-00-7
REACH-Nr.	01-2119463881-32-XXXX
Chemische Bezeichnung	Zinkoxid
Einstufung	Aquatic Acute 1 H400 / Aquatic Chronic 1 H410
Gew-%	1-2,5
Bemerkung	Keine Angabe
EG-Nr.	265-150-3
CAS-Nr.	64742-48-9
REACH-Nr.	01-2119486659-16-XXXX
Chemische Bezeichnung	Naphta (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere
Einstufung	Asp. Tox. 1 H304
Gew-%	1-2,5
Bemerkung	Keine Angabe
EG-Nr.	500-033-5
CAS-Nr.	25068-38-6
INDEX-Nr.	603-074-00-8
REACH-Nr.	01-2119456619-26-XXXX
Chemische Bezeichnung	Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht \leq 700
Einstufung	Eye Irrit. 2 H319 / Skin Irrit. 2 H315 / Skin Sens. 1 H317 / Aquatic Chronic 2 H411
Gew-%	0,5-1
Bemerkung	Keine Angabe
EG-Nr.	204-613-6
CAS-Nr.	123-26-2
REACH-Nr.	01-2119978265-26-XXXX
Chemische Bezeichnung	N,N'-Ethan-1,2-diylbis(12-hydroxyoctadecan-1-amid)
Einstufung	Skin Sens. 1 H317 / Aquatic Chronic 3 H412
Gew-%	< 0,5
Bemerkung	Keine Angabe

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Punkt 16

4. Erste Hilfe Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen	
Allgemeine Hinweise	Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.
Nach Einatmen	Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
Nach Hautkontakt	Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.
Nach Augenkontakt	Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.
Nach Verschlucken	Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen.
Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen
Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	Keine Angabe

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel	
Geeignete Löschmittel	Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel	Scharfer Wasserstrahl
Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.
Hinweise für die Brandbekämpfung	Atemschutzgerät bereit halten. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten.
Den betroffenen Bereich belüften.
Dämpfe nicht einatmen.

Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z. B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Punkt 13).
Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Punkt 7 und 8) beachten.

7. Handhabung und Lagerung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den „Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRBS 2153)“ entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise	Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.
Weitere Angaben zu Lagerbedingungen	Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 25 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.
Lagerklasse	Ehemaliges VCI-Konzept zur Zusammenlagerung von Chemikalien, ersetzt durch die TRGS 510 3
Spezifische Endanwendungen	Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

Zu überwachende Parameter Arbeitsplatzgrenzwerte

Xylol, Isomerenmischung
 INDEX-Nr. 601-022-00-9 / EG-Nr. 215-535-7 / CAS-Nr. 1330-20-7
 TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 440 mg/m³; 100 ppm
 TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 880 mg/m³; 200 ppm
 TRGS 903, BGW, Langzeitwert: 1,5 mg/L
 Bemerkung: Xylol; Blut; Expositionsende bzw. Schichtende
 Bemerkung: H
 TRGS 903, BGW, Langzeitwert: 2000 mg/L
 Bemerkung: Methylhipp; Urin; Expositionsende bzw. Schichtende

Ethylbenzol
 INDEX-Nr. 601-023-00-4 / EG-Nr. 202-849-4 / CAS-Nr. 100-41-4
 TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 88 mg/m³; 20 ppm
 TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 176 mg/m³; 40 ppm
 TRGS 903, BGW, Langzeitwert: 300 mg/g Creatinin
 Bemerkung: Mandelsäure + Phenylglyoxylsäure; Urin; Expositionsende bzw. Schichtende

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert: Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert
 Kurzzeitwert: Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert
 Spitzenbegrenzung: Spitzenbegrenzung

Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 Kapitel 2.9 (mg/m³): 150 DNEL

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700
 INDEX-Nr. 603-074-00-8 / EG-Nr. 500-033-5 / CAS-Nr. 25068-38-6
 DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Arbeitnehmer: 8,33 mg/kg
 DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 8,33 mg/kg
 DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 12,25 mg/m³
 DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 12,25 mg/m³
 DNEL Kurzzeit oral (akut), Verbraucher: 0,75 mg/kg
 DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 0,75 mg/kg
 DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Verbraucher: 3,571 mg/kg
 DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 3,571 mg/kg
 DNEL akut inhalativ (systemisch), Verbraucher: 0,75 mg/m³
 DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 0,75 mg/m³

Xylol

INDEX-Nr. 601-022-00-9 / EG-Nr. 215-535-7 / CAS-Nr. 1330-20-7
 DNEL akut dermal, Kurzzeit (lokal), Arbeitnehmer: 174 mg/kg
 DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 180 mg/kg
 DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 289 mg/m³
 DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 289 mg/m³
 DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 77 mg/m³
 DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 77 mg/m³
 DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 1,6 mg/kg
 DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 108 mg/kg
 DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 174 mg/m³
 DNEL akut inhalativ (systemisch), Verbraucher: 174 mg/m³
 DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 14,8 mg/m³

Zinkoxid

INDEX-Nr. 030-013-00-7 / EG-Nr. 215-222-5 / CAS-Nr. 1314-13-2
 DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 83 mg/kg
 DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 5 mg/m³
 DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 0,83 mg/kg

Naphta (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere

EG-Nr. 265-150-3 / CAS-Nr. 64742-48-9
 DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 300 mg/kg
 DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 300 mg/kg
 DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 300 mg/kg
 DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 900 mg/m³

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten

EG-Nr. 918-668-5
 DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 25 mg/kg
 DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 150 mg/m³
 DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 11 mg/kg
 DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 11 mg/kg
 DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 32 mg/m³

PNEC

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700
 INDEX-Nr. 603-074-00-8 / EG-Nr. 500-033-5 / CAS-Nr. 25068-38-6
 PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,006 mg/L
 PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0006 mg/L
 PNEC Sediment, Süßwasser: 0,996 mg/kg
 PNEC Sediment, Meerwasser: 0,0996 mg/kg
 PNEC, Boden: 0,196 mg/kg
 PNEC Kläranlage (STP): 10 mg/L
 PNEC Sekundärvergiftung: 11 mg/kg

Xylol

INDEX-Nr. 601-022-00-9 / EG-Nr. 215-535-7 / CAS-Nr. 1330-20-7
 PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,327 mg/L
 PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,327 mg/L
 PNEC Sediment, Süßwasser: 12,46 mg/kg
 PNEC Sediment, Meerwasser: 12,46 mg/kg
 PNEC, Boden: 2,31 mg/kg
 PNEC Kläranlage (STP): 6,58 mg/L

Zinkoxid
 INDEX-Nr. 030-013-00-7 / EG-Nr. 215-222-5 / CAS-Nr. 1314-13-2
 PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,0206 mg/L
 PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0061 mg/L
 PNEC Sediment, Süßwasser: 117,8 mg/kg
 PNEC Sediment, Meerwasser: 56,5 mg/kg
 PNEC, Boden: 35,6 mg/kg
 PNEC Kläranlage (STP): 0,1 mg/L

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

**Begrenzung und Überwachung der Exposition
am Arbeitsplatz
Atemschutz**

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Für kurzzeitige Arbeiten Kombinationsfiltermaske A2-P2 verwenden. Die Standards EN 136, 140 und 405 der Europäischen Kommission zur Standardisierung (CEN) geben Empfehlungen zu Atemschutzmasken, die Standards EN 149 und 143 geben Empfehlungen zu Atemluftfiltern. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial:
 lösemittelbeständig - siehe BG Chemie A008
 Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min.
 Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Herstellers hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate DIN EN 374 Viton (0890), Butyl (0898), Butyl II (0898) Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augenschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

**Begrenzung und Überwachung der
Umweltexposition**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Punkt 7.
 Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

**Angaben zu den grundlegenden physikalischen
und chemischen Eigenschaften
Erscheinungsbild
Aggregatzustand**

Flüssig

Farbe	Siehe Etikett	
Geruch	Charakteristisch	
Sicherheitsrelevante Basisdaten		
Flammpunkt (°C)	37	DIN 53213
Zündtemperatur (°C)	235	
Untere Explosionsgrenze (Vol %)	0,6	
Obere Explosionsgrenze (Vol %)	7,8	
Dampfdruck (mbar) bei 20 °C	10,00	
Dichte (g/cm³) bei 20 °C	1,37	DIN 53217
Löslichkeit (in Wasser)	Unlöslich	
pH-Wert bei 20 °C	Nicht anwendbar	
Viskosität bei 20 °C	30-35 Poise	
Lösemitteltrennprüfung (%)	< 3 %	
Festkörpergehalt (%)	62 Gew-%	+/- 1 Gew-%
Lösemittelgehalt	Organische Lösemittel	38 Gew-%
	Wasser	0 Gew-%
Sonstige Angaben	Keine Angabe	

10. Stabilität und Reaktivität

Reaktivität

Chemische Stabilität	Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Punkt 7.
Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.
Zu vermeidende Bedingungen	Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.
Unverträgliche Materialien	Keine Angabe
Gefährliche Zersetzungsprodukte	Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z. B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide. keine, bei sachgemäßer Verwendung keine, bei sachgemäßer Verwendung.

11. Angaben zur Toxikologie

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008 [CLP]

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

Angaben zu toxikologischen Wirkungen Akute Toxizität

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700
oral, LD50, Ratte: 15000 mg/kg
dermal, LD50, Kaninchen: 23000 mg/kg

Xylol
oral, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

Ethylbenzol
oral, LD50, Ratte: 3500 mg/kg
dermal, LD50, Kaninchen: 15500 mg/kg
inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 17,2 mg/l (4 h)

Zinkoxid
oral, LD50, Ratte: > 15000 mg/kg
inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: $> 5,7$ mg/L (4 h)

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten
oral, LD50, Ratte: 3592 mg/kg
dermal, LD50, Kaninchen: > 3160 mg/kg
inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: > 6193 mg/l (4 h)

N,N'-Ethan-1,2-diylbis(12-hydroxyoctadecan-1-amid)
oral, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg
inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: > 5050 mg/L (4 h)

Ätzung/Reizung der Haut

Xylol
Haut, Kaninchen (4 h)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Aspirationsgefahr

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z. B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.
Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: 1 mg/l (48 h)
Algtoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 2,2 mg/l (72 h)

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

12. Angaben zur Ökologie

Gesamtbeurteilung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Toxizität

Reaktionsprodukt: Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze mit durchschnittlichem Molekulargewicht ≤ 700
Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 24 mg/l (96 h)
Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: 11,5 mg/l (48 h)
Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 12 mg/l (72 h)

Xylol

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 2,6 mg/l (96 h)
Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: 1 mg/l (48 h)
Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 2,2 mg/l (72 h)

Ethylbenzol

Fischtoxizität, LC50, Pimephales promelas (Amerikan. Elritze): 12,1 mg/l (96 h)
Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: 2,1 mg/l 0 - 2,9 mg/l (48 h)
Algentoxizität, ErC50, Selenastrum capricornutum: 4,6 mg/l (72 h)
Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 4,2 mg/l (96 h)

Zinkoxid

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: 0,67 mg/L (48 h)
Algentoxizität, ErC50, Selenastrum capricornutum: 0,21 mg/L (72 h)

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 9,2 mg/l (96 h)
Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: 3,2 mg/l (48 h)
Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 2,6 - 2,9 mg/l (72 h)

n-Butylacetat

Fischtoxizität, LC50, Pimephales promelas (Dickkopfeleritze): 18 mg/l (96 h)
Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: 44 mg/l (48 h)
Algentoxizität, ErC50, Scenedesmus subspicatus: 647,7 mg/l (72 h)

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 9,2 mg/l (96 h)
Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: 3,2 mg/l (48 h)
Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 2,6 - 2,9 mg/l (72 h)

Persistenz und Abbaubarkeit

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Bioakkumulationspotenzial

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Mobilität im Boden	Toxikologische Daten liegen keine vor.
Ergebnis der Ermittlung der PBT- und vPvB Beurteilung	Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.
Andere schädliche Wirkungen	Keine Angabe

13. Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung Sachgerechte Entsorgung / Produkt Empfehlung	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.	
Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/ Abfallbezeichnungen gemäß EAKV	080111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.
Verpackung Empfehlung	Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.	

14. Angaben zum Transport

UN-Nummer	Landtransport (ADR/RID):	1263
	Seeschifftransport (IMDG):	n.a.
	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	1263
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Landtransport (ADR/RID):	FARBE
	Seeschifftransport (IMDG):	Transport in accordance with 2.3.2.5 of the IMDG Code.
	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	Paint
Transportgefahrenklassen	Landtransport (ADR/RID):	KEINE GÜTER DER KLASSE 3 bei Gebinden > 450 l Klasse 3
	Seeschifftransport (IMDG):	n.a.
	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	3
Verpackungsgruppe	Landtransport (ADR/RID):	III
	Seeschifftransport (IMDG):	n.a.
	für Gebinde > 30 Liter:	III
	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	III
Umweltgefahren	Landtransport (ADR/RID):	n.a.
	Marine pollutant:	n.a.
Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist. Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Punkte 6 - 8	

Weitere Angaben	
Landtransport (ADR/RID)	Tunnelbeschränkungscode: D/E
Seeschifftransport (IMDG)	EmS-Nr.: n.a.
Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar

15. Vorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-RL)

VOC-Wert (in g/L) ISO 11890-2: 517,723
 VOC-Wert (in g/L) ASTM D 2369: 517,723

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EG) für werdende oder stillende Mütter beachten.
 Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

2

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Entzündlich.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas
 Massenstrom: 0,50 kg/h
 oder
 Massenkonzentration: 50 mg/m³
 nicht überschritten werden.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)

Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in dieser Zubereitung durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung	REACH-Nr.
215-535-7 1330-20-7	Xylol, Isomerenmischung	01-2119488216-32-XXXX
202-849-4 100-41-4	Ethylbenzol	01-2119489370-35-XXXX
204-658-1 123-86-4	n-Butylacetat	01-2119485493-29-XXXX
918-668-5	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	01-2119455851-35-XXXX

16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3

Flam. Liq. 3 / H226 STOT SE 3 / H336	entzündbare Flüssigkeiten Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
STOT SE 3 / H335	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Kann die Atemwege reizen.
Aquatic Chronic 2 / H411	Gewässergefährdend	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Asp. Tox. 1 / H304	Aspirationsgefahr	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Acute Tox. 4 / H332 Acute Tox. 4 / H312 Skin Irrit. 2 / H315 Flam. Liq. 2 / H225 STOT RE 2 / H373	Akute Toxizität (inhalativ) Akute Toxizität (dermal) Ätzung/Reizung der Haut entzündbare Flüssigkeiten Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. Verursacht Hautreizungen. Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Kann die Organe schädigen (alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
Repr. 2 / H361	Reproduktionstoxizität	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Abkürzungen und Akronyme

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Punkt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.